

Präsident v. Schönfels: Wenn von Seiten der Kammer nichts bemerkt wird, so richte ich sofort die Frage an die geehrte Kammer, ob sie gewillt ist, §. 14 ihre Zustimmung zu ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 15.

Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

Auch hier hat die Deputation keine Aenderung zu beantragen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über §. 15 das Wort zu begehren, ich frage daher, ob die Kammer gemeint ist, auch dieser Paragraphe ihre Zustimmung zu schenken? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 16.

Die Bestimmungen §§. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

- a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
- b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
- c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
- d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen stattfinden, oder
- e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rückfichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Die Deputation hat bei dieser Paragraphe keinen Zusatz und auch keine Abänderung vorzuschlagen.

Vizepräsident Gottschald: Ich will mir die Anfrage erlauben, ob man in §. 16 unter b. die Versammlungen zum Zwecke der Beförderung des Ackerbaues und der Industrie ausgeschlossen, oder ob man sie mit unter den Künsten und Wissenschaften hat begriffen wissen wollen.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Deputation hat allerdings die Vereine, welche von dem Herrn Vicepräsidenten erwähnt wurden, unter dieser Bestimmung mitbegriffen, und es hat sich der königl. Commissar, welcher bei den Verhandlungen anwesend war, gleichfalls dahin ausgesprochen.

Vizepräsident Gottschald: Dann bin ich zufriedengestellt und werde keinen besondern Antrag darauf stellen.

D. Großmann: Wie ich bereits vorhin bemerkt habe, nehme ich an der Ausnahme unter d. Anstoß, wo es heißt: „die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich zur

regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen stattfinden.“ Diese Ausnahme wünsche ich durchaus weg, weil es mir unwürdig scheint, auch nur daran zu denken, daß es einer Behörde einfallen dürfte, den öffentlichen Gottesdienst verbieten zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Herr D. Großmann hat soeben einen Antrag gestellt, den die geehrte Kammer vernommen hat. Er geht dahin, den Punkt d. in Wegfall zu bringen, und ich frage, ob die Kammer gemeint ist, diesen Antrag zu unterstützen? — Geschickt ausreichend.

Regierungsrath v. Zehmen: Zunächst muß ich mich gegen den Antrag des Herrn D. Großmann ganz entschieden erklären. Lassen wir die Bestimmung in §. 16 weg, so fallen auch sogar die gewöhnlichen kirchlichen Erbauungsversammlungen einer Confession unter die beschränkenden Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes. Davon kann practisch nicht die Rede sein, und ich kann eine besondere Unwürdigkeit nicht darin finden, wenn diese Versammlungen von den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes ausgenommen werden. Ich gestatte mir aber noch zu Punkt c. einen Antrag zu stellen, nämlich die Worte: „zu frommen oder“ wegzulassen, so daß die Ausnahme bloß auf die Versammlungen zu wohlthätigen Zwecken beschränkt wird. Die Gründe dafür sind aus den Erfahrungen genommen, die gesammelt worden sind, seitdem die Verordnung über das Versammlungs- und Vereinsrecht vom 3. Juni erlassen worden ist. Es haben sich nämlich unter dieses Wort „fromm“ die verschiedenartigsten und zum Theil gefährlichsten Bestrebungen zu flüchten gesucht, indem sie die Worte „fromme Zwecke“ auf die abenteuerlichste Weise auszubenten sich bemüht haben. Namentlich haben sich auch die angeblichen gottesdienstlichen Versammlungen der freien Gemeinden hinter diese Worte versteckt, obgleich ich diesen Versammlungen das Criterium, daß sie frommen Zwecken dienen, nicht beilegen könnte. In gleichem Maasse würde namentlich auch das Conventikelwesen auf die allerbedenklichste Weise Vorschub erhalten. Es können eben so gut bei uns wie in Nordamerika z. B. Vereine wie die der Mormonen austauchen, und ich gebe zu, selbst mit einem gewissen Rechte würden sie sich auf die Worte der §. 16 c. beziehen können. Dennoch hat man aber die Mormonenvereine selbst dort im freien Amerika mit bewaffneter Hand auszutreiben sich genöthigt gesehen. Aus diesen Gründen muß ich wünschen, daß die Worte „frommen oder“ ausfallen und sich lediglich auf die Ausnahme der wohlthätigen Zwecke beschränkt wird.

Präsident v. Schönfels: Es bedarf keiner schriftlichen Einreichung.

Regierungsrath v. Zehmen: Es ist nur eine Spaltung, und mein Wunsch wird erreicht, wenn der Herr Präsident auf diese Worte eine besondere Frage stellt.

Präsident v. Schönfels: Es wird doch vielleicht zweck-